

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/7760 –**

Neustart in der Kulturförderung

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesförderprogramm „Neustart Kultur“ wurde 2020 ins Leben gerufen, um Kunst- und Kulturschaffende in der Corona-Krise zu unterstützen und die deutsche Kulturbranche zukunftsorientiert aufzustellen. Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 waren viele Kultureinrichtungen gezwungen, ihren Betrieb einzustellen oder stark einzuschränken. „Neustart Kultur“ zielte folglich darauf ab, die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kulturschaffende und Kulturbetriebe abzufedern und zu reaktivieren, kulturelle Infrastruktur zu stärken und die kulturelle Vielfalt zu erhalten. Während des Aufbaus, der Strukturierung und der Abwicklung von Förderanträgen erwiesen sich nach Ansicht der Fragestellenden die sechs Bundeskulturfonds – der Deutsche Literaturfonds, die Stiftung Kunstfonds, der Fonds Soziokultur, der Fonds Darstellende Künste, der Deutsche Übersetzerfonds und der Musikfonds – und viele Dachverbände als kooperative Partnerinnen und Partner. Die Fonds ermöglichen die Umsetzung innovativer künstlerischer Projekte, die unter den Regeln des gewinnorientierten Marktes nicht realisiert werden könnten, aber von hohem künstlerischen Wert sind. Sie stärken die kulturelle Vielfalt und fördern den kreativen Nachwuchs.

„Neustart Kultur“ wurde für verschiedene Zwecke eingesetzt, wie beispielsweise für Künstlerinnen- und Künstlerstipendien oder pandemiebedingte Investitionen; Kultureinrichtungen konnten modernisiert und neue digitale Vermittlungsformen entwickelt sowie spartenübergreifende Vernetzungen unterstützt werden. Die vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) in Auftrag gegebene Abschlussevaluation dient der Qualitätsverbesserung und soll zu diesem Zweck die Transparenz der Prozesse erhöhen, Zusammenhänge aufzeigen und Wirkungen dokumentieren. Aus Sicht der Fragestellenden wäre es zielführend, als Untersuchungsgegenstand auch die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgeschriebenen Vorhaben heranzuziehen und dementsprechend „Barrierefreiheit, Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ (Koalitionsvertrag, S. 96) zu untersuchen. Dazu gehört auch die Absicht, Gremien und Jurys paritätisch und vielfältig zu besetzen und Amtszeitbegrenzungen verbindlich zu verankern (vgl. ebd., S. 7). So könnten nach Auffassung der Fragestellenden die Ergebnisse der Evaluation einen Beitrag dazu leisten, die Bundeskulturförderung insgesamt nachhaltiger, diverser und fairer zu ge-

stalten. Darüber hinaus ist auf die Ergebnisse der aktuellen BKM-Studie zu reagieren, in der nach Erfahrungen und Erlebnissen mit sexueller Belästigung und Gewalt im Kultur- und Medienbereich gefragt wurde. Über das gesamte Erwerbsleben hinweg hat mehr als die Hälfte der Beschäftigten im Kultur- und Medienbereich Erfahrungen mit sexueller Belästigung gemacht, das sind fünfmal so viele wie in anderen Branchen. (vgl. www.bundesregierung.de/resource/blob/975272/2186632/1c849541e5081665a8fc45c5e910bd7a/de-belaestigung-download-bericht-data.pdf?download=1).

1. Was sind die zentralen Fragestellungen und Ziele der beauftragten Evaluation von „Neustart Kultur“?
 - a) Inwieweit und in welchem Umfang werden im Rahmen der Evaluierung eine spartenspezifische Fokussierung und ein Vergleich der Teilprogramme von „Neustart Kultur“ angestrebt?

Die Fragen 1 bis 1a werden gemeinsam beantwortet.

Die Evaluierung umfasst alle Programmlinien von NEUSTART KULTUR und geht auch auf spartenspezifische Besonderheiten ein. Gleichzeitig wird den unterschiedlichen Zielsetzungen der Programme (z. B. bei Infrastrukturförderung, Projektförderung oder Individualförderung) Rechnung getragen. Dabei sollen Unterschiede ebenso wie Vergleichbarkeiten herausgearbeitet und dargestellt werden.

- b) Werden die Antrags- und Förderquote der Kulturförderfonds im Kontext der Evaluation von „Neustart Kultur“ hinsichtlich der Kriterien Gendergerechtigkeit, Ost-West-Repräsentanz, Inklusion und Diversität untersucht, und wenn nein, warum nicht?

NEUSTART KULTUR stand bundesweit grundsätzlich allen in den Fördergrundsätzen der einzelnen Programme antragsberechtigten Personen und Einrichtungen jenseits von Alter, Wohnort, Herkunft und Geschlecht offen. Förderungen wurden unabhängig davon vergeben und in der Evaluierung auf ihre Wirkungen hinsichtlich der Stabilisierung der kulturellen Infrastruktur und des Kulturlebens in Deutschland während der Pandemie untersucht. Die genannten Kriterien sind daher nicht Bestandteil der Evaluierung.

- c) Werden Förderbewilligungsquoten im Vergleich zu den jeweiligen Kunstsparten, Vergabeeinrichtungen und den jeweiligen Kategorien der Antragsberechtigten einzelner Förderprogramme, wie z. B. Künstlerinnen und Künstler, Galerien, Autorinnen und Autoren sowie Verlage, im Rahmen von „Neustart Kultur“ evaluiert, wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Die Programme von NEUSTART KULTUR waren zielgerichtet auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Kultursparten angepasst und haben unterschiedliche Förderformen eingesetzt. Vor diesem Hintergrund sind auch Bewilligungsquoten differenziert zu bewerten.

- d) Inwiefern spielt die Zusammensetzung und Amtsdauer der Gremien und Jurorinnen und Juroren von Fördervergebenden im Rahmen der Evaluation von „Neustart Kultur“ eine Rolle?

Die BKM besetzt ihre Gremien und Jurys grundsätzlich geschlechtergerecht. Sofern für NEUSTART KULTUR bei Juryentscheidungen auf bestehende Gremien zurückgegriffen wurde, galt auch dort der Grundsatz der paritätischen Besetzung.

- e) Ist der Bundesregierung die Methodik bekannt, mit der die Teilnehmenden an Evaluationsbefragungen ausgewählt werden, wenn ja, wie sieht diese aus, und wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich werden alle Geförderten (sowohl auf der Ebene der mittelausreichenden Stellen als auch auf der Ebene der Letztempfänger) zur Teilnahme an der Befragung im Rahmen der Evaluierung eingeladen.

- f) Inwiefern wird der Gender Pay Gap im Rahmen der Evaluation von „Neustart Kultur“ eine Rolle spielen?

Die Bezahlung bei Zuwendungen orientiert sich in der Regel am Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1b verwiesen.

- g) Inwiefern stellt der Themenkomplex Machtmissbrauch im Rahmen der Evaluation von „Neustart Kultur“ einen Untersuchungsgegenstand dar?

Da die Evaluierung auf die Wirkweise von NEUSTART KULTUR zur Stabilisierung des Kulturbereichs in der Pandemie ausgerichtet ist, wird der Themenkomplex Machtmissbrauch nicht dezidiert untersucht. Sollten sich im Rahmen der Evaluierung jedoch hierfür Anhaltspunkte ergeben, können Gespräche mit den betroffenen Einrichtungen aufgenommen werden.

- h) Ist der Bundesregierung bekannt, ob im Rahmen der Evaluierung von „Neustart Kultur“ die Anzahl von Mehrfachförderungen – sowohl durch verschiedene Fördertöpfe als auch durch wiederholte Auflagen eines Programms – im Verhältnis zur jeweiligen Förderquote überprüft werden?

Grundsätzlich wurde eine detaillierte Abgrenzung zu anderen Corona-Hilfsprogrammen (insbesondere des BMWK) vorgenommen, um Mehrfachförderungen im Sinne einer doppelten Förderung desselben Fördergegenstands auszuschließen. Bei der Vergabe von Stipendien wurden zeitliche Überschneidungen mit anderen Stipendienprogrammen (insbesondere der Länder) ausgeschlossen.

- i) Ist der Bundesregierung bekannt, ob in aktuellen Prüfungen von Beauftragten der Korruptionsprävention im Kontext von „Neustart Kultur“ gegen Gremienmitglieder oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von fördergebenden Einrichtungen laufen, und wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?

Es erfolgt in einem Fall eine diesbezügliche Sachverhaltsermittlung und rechtliche Bewertung.

2. Welche Zeitplanung ist für die Abschlussevaluation im Detail vorgesehen, und bis zu welchem Zeitpunkt ist mit dem Ergebnis zu rechnen?

Die Evaluation von NEUSTART KULTUR wird voraussichtlich zum Jahresende 2023 abgeschlossen sein; mit dem Ergebnis ist im ersten Quartal 2024 zu rechnen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung nachträglich die Förderung des gewerblichen Kunsthandels und der Galerien durch Teilprogramme von „Neustart Kultur“?

Wird die Förderung des gewerblichen Kunsthandels und der Galerien gesondert evaluiert?

Auch rückblickend ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Unterstützung von Galerien und Kunstmesen in der Pandemie sinnvoll war, um die Branche zu stabilisieren und Ausstellungs- und Vermittlungsmöglichkeiten für Künstlerinnen und Künstler offenzuhalten. Galerien haben neben ihren wirtschaftlichen Aktivitäten elementare Bedeutung für die Künstlerförderung und Kunstvermittlung – gerade diese Funktionen wurden im Rahmen von NEUSTART KULTUR gezielt unterstützt. Im Zentrum des Förderprogramms für Galerien stand also das Ermöglichen von Ausstellungsprojekten, nicht eine an wirtschaftlichen Bedarfen orientierte Absicherung der Galerien. Im Rahmen des Förderprogramms „Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen“ wurden Galerien nur als Kultureinrichtungen gewertet, sofern sie Ausstellungen mit Publikumsverkehr durchführten und idealerweise auch Vermittlungsangebote umsetzten. Institutionen des Kunsthandels, die sich ausschließlich dem Verkauf widmen, waren nicht antragsberechtigt und wurden grundsätzlich abgelehnt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen.

4. Welche Kriterien und Vorüberlegungen liegen der Festlegung des Alters der Kinder auf unter sieben Jahre im Rahmen der „Stipendien für bildende Künstler:innen mit der Stiftung Kunstfonds“ zugrunde?

Bei der Ausarbeitung des Förderprogramms „Stipendien für bildende Künstler:innen mit Kind“, das hier vermutlich gemeint ist, waren hohe Antragszahlen zu erwarten. Die Öffnung des Programms für Kinder aller Altersklassen erschien vor diesem Hintergrund und der geringen zur Verfügung stehenden Fördermittel unverhältnismäßig. Es wurde daher die Festlegung getroffen, dass ausschließlich Künstlerinnen und Künstler mit Kindern im Vorschulalter antragsberechtigt sind.

5. Welche Gründe führten zu der Entscheidung, das Programm „Stipendien für bildende Künstler:innen mit der Stiftung Kunstfonds“ nach der ersten Durchführung nicht fortzusetzen, obwohl die Zahl der eingereichten Anträge im Verhältnis zu den bewilligten Anträgen sehr hoch war?

Die Stiftung Kunstfonds hat bis zum 30. Juni 2023 Stipendien vergeben. Insgesamt wurden vier Stipendienvergaben im Zuge von NEUSTART KULTUR ausgeschrieben und durchgeführt. Zusätzlich wurden zwei Ausschreibungen des Arbeitsstipendiums im regulären Förderprogramm der Stiftung Kunstfonds mit NEUSTART-Mitteln aufgestockt. Für das Förderprogramm „Stipendien für bildende Künstler:innen mit Kind“ wurde lediglich eine Förderrunde durchgeführt, da der Nachweis für eine Kinderbetreuung, der Voraussetzung für eine Bewerbung war, in vielen Fällen aus Datenschutzgründen entweder nicht möglich war oder einen übermäßig hohen Verwaltungsaufwand erforderte.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis zwischen dem Anspruch, Künstlerinnen und Künstlern, die aufgrund der pandemischen Maßnahmen in finanzielle Not geraten sind, die Fortführung ihres Berufes zu ermöglichen, und der Stipendienvergabe allein nach sogenannten Qualitätskriterien, als Auszeichnung, ohne Bedarfsprüfung als Vergabefaktor?

NEUSTART KULTUR verstand sich grundsätzlich als ein Programm, das unter den Bedingungen der Pandemie kulturelle Strukturen erhalten und künstlerisches Schaffen ermöglicht hat und war daher nicht als Sozial- oder Wirtschaftshilfe konzipiert. Diese wurde in der Pandemie durch Leistungen anderer Ressorts (z. B. BMAS: Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung, Kurzarbeitergeld; BMWK: Neustarthilfe, Überbrückungshilfe) übernommen. Eine Förderung nach sozialen Kriterien wäre aufgrund der damit verbundenen Prüferfordernisse in kurzer Frist auch kaum leistbar gewesen und zudem bei den mittelausreichenden Stellen oft sowohl satzungswidrig als auch gemeinnützigkeitsschädlich.

Vor diesem Hintergrund und gerade im Zusammenspiel mit den Maßnahmen anderer Ressorts wird die Vergabe von Stipendien im Rahmen von NEUSTART KULTUR auch ohne Bedarfsprüfung auf Grundlage von Juryentscheidungen als sinnvoll angesehen.

7. Aufgrund welcher Kriterien und Qualifikationen wurde der Deutsche Verband für Archäologie e. V. (DVA) mit der Koordination des Programmteils „Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutsamen Kulturlandschaft“ für Heimatmuseen, private Museen, Ausstellungshäuser und öffentlich zugängliche Gedenkstätten beauftragt?

Der DVA hatte sich bereits als zuverlässiger Projektträger bei der Förderung unter anderem von Heimatmuseen im Rahmen des BKM-Förderprogramms „Kultur in ländlichen Räumen“ (BULE) erwiesen. Der DVA ist zudem ein gut vernetzter Verband, der in direktem Kontakt zu zahlreichen Heimatmuseen, privaten Museen, Ausstellungshäusern und öffentlich zugänglichen Gedenkstätten in ganz Deutschland steht.

8. Inwieweit steht die Bundesregierung im Austausch mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels, um die Förderung rechtsextremistischer Buchprojekte zu überprüfen und aufzuarbeiten?

Die BKM steht im engen Kontakt mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels. Es wurde vereinbart, dass die Überprüfung der geförderten Titel bei der Verwendungsnachweisprüfung vertieft vorgenommen werden soll, um ggf. extremistische Titel zu identifizieren und ggf. Fördermittel zurückfordern zu können.

9. Bis wann ist mit einem Ergebnis der Überprüfung und Aufarbeitung der Förderung rechtsextremistischer Buchprojekte zu rechnen?

Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Prüfung bis zum Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein wird.

10. Gab es verbindliche Vorgaben durch die BKM zur Transparenz, etwa zur Veröffentlichung der Namen von Geförderten, wenn ja, wie sahen diese aus, und wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich wurden den Projektträgern Vorgaben zur Logo-Darstellung der BKM sowie zur regelmäßigen Berichterstattung über den Verlauf der Programme gemacht. Darüber hinaus haben die Projektträger die Fördermittel in eigener Verantwortung, nach Maßgabe der abgestimmten Fördergrundsätze sowie unter Beachtung der zuwendungs- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die Letztempfänger weitergereicht.

11. Gibt es Einrichtungen, die „Neustart Kultur“-Förderungen vergeben und die Liste der Förderempfängerinnen und Förderempfänger nicht veröffentlicht haben, und wenn ja, welche waren dies, und warum?

Alle Förderprogramme von NEUSTART KULTUR waren an die Datenschutzgrundverordnung gebunden. Das betrifft vor allem Veröffentlichungen von Daten geförderter und abgelehnter Antragstellerinnen und Antragsteller: Die Namen nur derjenigen Geförderten konnten genannt werden, bei denen eine Einwilligung vorlag. Auch von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern eingereichte Abschlussberichte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sofern eine Zustimmung der Geförderten vorlag, wurden entsprechende Übersichten auf den Webseiten der fördernden Einrichtungen veröffentlicht.

12. Ist die Bundesregierung in Kenntnis über Mitteilungen respektive Beschwerden über Machtmissbrauch, Belästigung oder/und Gewalt im Kontext von „Neustart Kultur“, und wenn ja, wie sehen diese aus, und wie bewertet die Bundesregierung diese?

In sehr wenigen Einzelfällen wurde die BKM über Vorwürfe aus diesem Bereich informiert. Die verantwortlichen Projektträger haben die Vorwürfe sehr ernst genommen und die Sachverhalte entsprechend aufgeklärt.

13. Gab oder gibt es Verhaltenskodexe oder interne Protokolle seitens der Institutionen, die Bundesmittel für Kulturförderung vergeben, für den Umgang mit Vorwürfen von Machtmissbrauch, Belästigung, Gewalt oder Korruption, wenn ja, wie sehen diese aus, und wenn nein, warum nicht?
14. Inwieweit sind in den Richtlinien der Bundeskulturförderung und den damit verbundenen Institutionen Förderungen an Mindeststandards, zur Vermeidung von Machtmissbrauch verknüpft, und wenn nein, sind diese geplant?

Die Fragen 13 und 14 werden wegen des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich bei der Umsetzung der Maßnahme an alle geltenden rechtlichen, vor allem auch arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zur Gleichstellung zu halten. Grundsätzlich gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Unabhängig von einheitlichen Vorgaben haben einzelne Einrichtungen für sich entsprechende Verhaltenskodexe oder Leitlinien entwickelt. Dazu gehören unter anderem die Kulturstiftung des Bundes, die Akademie der Künste, der Deutsche Bibliotheksverband, der Fonds Darstellende Künste oder der Fonds Soziokultur.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

15. Sind die Namen und die Dauer der Berufung der Vertreterinnen und Vertreter aller Gremien, etwa der Stiftungsräte, des Kulturfonds öffentlich, und wenn nein, ist die Veröffentlichung dieser Daten künftig verbindlich geplant (bitte begründen)?

Grundsätzlich werden die Namen von Gremienvertreterinnen und Gremienvertretern der jeweiligen Einrichtungen auf den Webseiten veröffentlicht. Sind die Mitglieder etwa eines Stiftungsrats juristische Personen, so können diese frei entscheiden, durch welche natürliche Person sie sich bei Sitzungen vertreten lassen. Die Berufungsdauer ist grundsätzlich in den Satzungen der entsprechenden Einrichtungen festgelegt, die ebenfalls öffentlich zugänglich sind.

16. Ist eine einheitliche Erhebung und Veröffentlichung von statistischen Angaben (Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller und Förderempfängerinnen und Förderempfänger, Geschlecht, Alter, Diversitätsmerkmale etc.) der Förderprogramme der Kulturfonds künftig vorgesehen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fonds sind selbständig und reichten die Mittel unter Beachtung von datenschutzrechtlichen Aspekten aufgrund ihrer eigenen Förderregularien an die Förderempfängerinnen und -empfänger weiter. Dort wird auch über die Erfassung und Veröffentlichung von Daten entschieden.

17. Wie bewertet die Bundesregierung im Sinne der Fairness-Regelungen, nach denen einige Kulturfonds mehrmals jährlich Stipendien an Künstlerinnen und Künstler vergeben, während andere Fonds eine einjährige Bewerbungssperre anwenden, sodass Antragstellerinnen und Antragsteller nach einer erfolglosen Bewerbung zwei Jahre auf die nächste Ausschreibung warten müssen?

Die Fonds sind in ihrer Organisation selbständig. Die Vergabehäufigkeit hängt u. a. von den Bedarfen unterschiedlicher Zielgruppen und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab. Die Ausgestaltung der Stipendien unterscheidet sich teilweise wesentlich, auch bezüglich der Dauer, so dass diese nur bedingt miteinander vergleichbar sind.

18. Beurteilt die Bundesregierung Bewerbungsverfahren nach dem Windhundprinzip als gerecht gegenüber Menschen mit Behinderungen, Personen, die pflegebedürftige Angehörige betreuen oder Alleinerziehenden (bitte begründen)?

Gerade mit Blick auf Menschen mit Behinderungen, Personen die pflegebedürftige Angehörige betreuen oder Alleinerziehende war es aus Sicht der Bundesregierung notwendig, die Mittel von NEUSTART KULTUR zügig zuzuwenden, um eine existenzbedrohende Not abzuwenden.

Sofern Fördermittel im Zuge des Windhundprinzips vergeben worden sind, wurde der Start des Förderprogramms in der Regel mindestens zwei Wochen vorher von der mittelausreichenden Stelle angekündigt. Die Bundesregierung bewertet diese Frist als ausreichend, da bereits vorab intensiv über das Förderprogramm NEUSTART KULTUR informiert worden ist.

Die Laufzeit der Einzelprogramme ging zudem in der Regel über mehrere Wochen, so dass auch eine spätere Antragsstellung möglich war.

19. Sind für die kommenden Haushaltsberatungen Mittelaufstockungen für die Kulturfonds vorgesehen, die den an der Bewerberinnen- und Bewerberquote erkennbaren Bedarf in den jeweiligen Sparten berücksichtigen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf für den Bundeshaushalt 2024 die Mittel für die Bundeskulturfonds auf rund 34 Mio. Euro erhöht.

20. Sind seitens der Bundesregierung verbindliche Mindesthonorare für Kunstschaffende im Rahmen von Bundeskulturförderungen vorgesehen, und wenn nein, warum nicht?
21. Welche Ansprüche stellt die Bundesregierung an die Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern sowie anderen Selbständigen oder Honorarkräften, die an geförderten Projekten beteiligt sind, in den von ihr mit öffentlichen Mitteln geförderten Einrichtungen?

Die Fragen 20 und 21 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Entsprechend des im Koalitionsvertrag niedergelegten Vorhabens wird angestrebt, zur besseren sozialen Sicherung freischaffender Künstlerinnen, Künstler und Kreativer Vorgaben zu Mindesthonorierungen in die Förderrichtlinien des Bundes aufzunehmen. Dies ist schon jetzt in einigen Förderrichtlinien der Fall, soll aber zur Stärkung der Kultur- und Kreativschaffenden weiter ausgeweitet werden. Professionelle und qualifizierte Kultur- und Kreativarbeit sollte in jedem Beschäftigungskontext angemessen entlohnt werden, geltende Rechtsvorschriften sind selbstverständlich einzuhalten.

22. Welche verbindlichen Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den Anspruch auf korruptions-, diskriminierungs- und belästigungsfreie sowie fair bezahlte Arbeitssituationen in den mit Bundesmitteln geförderten Kulturprojekten zu erfüllen?

Bei der Erstellung der Fördergrundsätze wurde auf sozialadäquate Vorgaben geachtet.

Im Kampf gegen sexuelle Belästigung und Gewalt ist es der BKM ein zentrales kulturpolitisches Anliegen, in den Kultur- und Medienbranchen einen Dialogprozess im Rahmen eines im Mai vorgestellten Aktionsplans anzustoßen. So soll durch ein breites Bündnis der Kultur- und Medienbranchen ein Verhaltenskodex erarbeitet werden, der möglichst konkrete Verhaltensregeln und Handlungsoptionen für Einrichtungen und Akteure in Kultur und Medien enthält. Moderiert wird dieser Dialogprozess, der auf ein Jahr angelegt ist, durch den Deutschen Kulturrat.

Zudem soll die Vertrauensstelle Themis gestärkt werden. Die BKM hat die Vertrauensstelle Themis 2018 als Reaktion auf die #MeToo-Debatte mit auf den Weg gebracht. Die den Verein „Themis Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt“ tragenden Mitglieder sind Brancheneinrichtungen der Film-, Fernseh-, Musik- und Theaterbranche.

Die Themis Vertrauensstelle berät Betroffene, die sexuelle Belästigung oder Gewalt anlässlich ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Betrieb der Kultur- oder Medienbranchen erfahren haben.

Mit einer zusätzlichen Projektförderung durch die BKM sollen nun insbesondere die Präventionsangebote ausgebaut werden, die sich speziell an Führungskräfte sowie Arbeitgeberinnen und -geber richten.

Schließlich soll die Themis mit Unterstützung des Bundes ein Online-Tool entwickeln, das niedrigschwellig bei der Organisationsentwicklung hilft. Auch kleine Kultur- und Medienbetriebe sollen so dabei unterstützt werden, diskriminierungsfreie Arbeitsstrukturen zu schaffen.

